

Amts- und Anzeigengeblatt

für den

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Abonnement
viertelj. 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Pos-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

39. Jahrgang.

N. 55.

Dienstag, den 10. Mai

1892.

Bekanntmachung.

Das Königliche Ministerium des Innern hat durch Verordnung vom 21. März 1892 die **Betäubung der Schlachtthiere** vor dem Abstecken angeordnet und in dieser Hinsicht folgende Vorschriften erlassen:

1) Beim Schlachten aller Thiere, mit Ausnahme des Federviehes, muß der Blutentziehung die Betäubung vorausgehen.
Ausgenommen bleiben die wegen Unglücksfällen und plötzlicher Erkrankungen notwendig werdenden Nothschlachtungen, sobald sich die Betäubung nach den tatsächlichen Verhältnissen nicht ausführen läßt.

2) Beim Rinde soll die Betäubung unter Benützung der Schlachtmaße ausgeführt werden, soweit nicht beim Jungvieh die ungenügende Entwicklung des Schädels eine Ausnahme erfordert.

3) Bezüglich der Betäubung der Schweine, Kälber und Schafe durch Stirn- oder Genickschlag wird den Schlächtern die Auswahl der Betäubungsapparate überlassen, doch werden als solche die Holzkeule für Kälber, der Volzenapparat für Schweine und der Schlagbolzenhammer oder ein stumpfer Keilhammer für Schafe empfohlen.

4) Alle Schlachtungen, mit Ausnahme der nicht aufzuschiebenden Nothschlachtungen, dürfen unter Verantwortlichkeit des Schlächters nur von des Schlachters durchaus kundigen Personen, oder doch nur unter deren Aufsicht und Mithilfe, niemals aber allein von Lehrlingen ausgeführt werden.

5) Alles Schlachten hat in geschlossenen, dem Publikum nicht zugänglichen Räumen stattzufinden. Nur wo solche nicht in genügender Weise zur Verfügung stehen, darf das nicht gewerbmäßige Schlachten im Freien geschehen, ist aber auch dann derart vorzunehmen, daß es nicht von öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen aus zu sehen ist.

Beim gewerbmäßigen Schlachten ist die Anwesenheit von Personen unter 16 Jahren, mit Ausnahme der Fleischerlehrlinge und Gehilfen, verboten.

Diese Bestimmungen treten mit dem **1. Oktober dss. Jss.** in Kraft. **Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder Haftstrafe geahndet.**

Gleichzeitig machen wir die hiesigen Schlächter darauf aufmerksam, daß sie auf den Schlachthöfen Gelegenheit haben, die verschiedenen Betäubungsarten und Betäubungsinstrumente kennen zu lernen.

Eibenstock, den 9. Mai 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Nach Vornahme der durch das Ableben des Stadtraths Karl Gottfried Dörrfel und des Stadtverordneten Commerzienrath Moritz Hirschberg, sowie durch die Wahl des Stadtverordneten Friedrich Brandt in den Stadtrath notwendig gewordenen Ersatzwahlen setzen sich die nachgenannten **gemischten ständigen Ausschüsse** für den übrigen Theil des laufenden Jahres wie folgt zusammen:

Armen-Ausschuß:
Bürgermeister Dr. Körner, Vorsitzender,
Stadtrath Brandt, Stellvertreter,
Kaufmann Bernhard Meißner,
G. E. Tittel,
Fleischermeister Carl Müller,
Diakonus Fischer.

Bau-Ausschuß.
Stadtrath Eugen Dörrfel, Vorsitzender,
" Alfred Meißner, Stellvertreter,
Brauereibesitzer Moritz Helbig,
Fuhrwerksbesitzer Alban Reichsner,
Kaufmann Friedrich,
Maurermeister Oswald Kieß,
Bretmühlenbesitzer Richard Wödel.

Tagesgeschichte.

— **Deutschland.** Ueber neue Reichsteuern, welche zur Deckung der Kosten der neuen Militär-vorklagen dienen sollen, schweben, wie die „Magdeb. Ztg.“ berichtet, bereits Verhandlungen zwischen den einzelnen Bundesregierungen. Wenngleich über die verschiedenen Pläne selbstverständlich zur Zeit Genaueres noch nicht bekannt ist, so wird doch angenommen werden können, meint das Blatt, daß augenblicklich Pläne, die von einer süddeutschen Regierung ausgegangen sind und sich auf die Branntweinsteuer beziehen, den Gegenstand erster Erwägung bilden.

— **Von der Maifeier.** Ueber den wahren Grund der Maifeier sagt die „Sächs. Arbeiterzeitung“: Wir feiern, „weil wir den Segnern jederzeit aufs Neue zeigen wollen, wie die Schaaeren unserer Anhänger anschwollen.“ Noch ehrlicher ist der „Sozial-

list“, indem er schreibt: „Nicht in der Anstrengung des gesetzlichen Achtstundentages in allen Ländern erwies sich die revolutionäre Bedeutung der Maifeier. Sie liegt in jenem ledigen Einbruch in die Alles umfassende Rechtsphäre der Bourgeoisie, in dem energischen Willen der Arbeiterklasse, der bürgerlichen Gesellschaft die Zeiteinteilung in Feiertags- und Arbeitstage nicht mehr allein zu überlassen, sowie in der Demonstration der proletarischen internationalen Solidarität im Kampf für den Socialismus! . . . Die Maifeier darf nicht von der bürgerlichen Gesellschaft als ein „liebliches Gelächte“ empfunden werden, sondern muß auf sie wirken, wie das Geheul von Sturmgloden, an deren Strängen der Stöckner Proletariat reißt. Echte revolutionäre Leidenschaft muß aus ihr sprechen, keine ängstliche Halbgluth, kein verpuffendes Strohhfeuer. Alle Welt soll klar erkennen, daß die Sache kein Spaß, sondern ein politisches Erdbeben ist unter dem

der Bau der Bürgerlichen Gesellschaft in allen Fugen kracht.“ — Das ist wenigstens deutlich und braucht nicht, wie „Genosse“ Sabor sagt, tief blicken zu lassen. Man weiß eben gleich, was unter Umständen zu erwarten wäre und wer nicht an socialer und politischer Kurzsichtigkeit leidet, wird seine Meinung gewiß darnach zu bilden wissen.

— **Rußland.** Die Aufhebung der Hafer- und Mais-Ausfuhr-Verbote dürfte als Anzeichen für die allmähliche Aufhebung aller Ausfuhr-Verbote anzusehen sein. Die Freigabe der Weizen-Ausfuhr ist etwa zum 15. Mai alten Stils (also gegen Ende dieses Monats) zu erwarten, während die Roggen-Ausfuhr wahrscheinlich zum 1. Juli alten Stils freigegeben werden wird, wenn sich die Ernte-Aussichten nicht verschlechtern.

— **Belgien.** In Lüttich ruft die Verhaftung des Fabrikbesizers Andreas Mathysen in Gemeppe

Haushaltplan- und Rechnungs-Ausschuß.

Bürgermeister Dr. Körner, Vorsitzender,
Stadtrath Friedrich Brandt, Stellvertreter,
Lehrer Emil Herkloz,
Kaufmann G. E. Schlegel,
" Eduard Friedrich.

Sparcassen-Ausschuß.

Bürgermeister Dr. Körner, Vorsitzender,
Stadtrath Eugen Dörrfel, Stellvertreter,
Kaufmann Bernhard Meißner,
" Gustav Diersch,
Buchdruckereibesitzer Emil Hannebohn,
Kaufmann Emil Schubart,
" Wilhelm Dörrfel,
" G. E. Tittel.

Eibenstock, den 5. Mai 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung,

die Einführung amerikanischen Schweinefleisches oder Specks durch Privatpersonen aus Böhmen betr.

Mit Rücksicht darauf, daß, wie nach einer Verordnung der Kgl. Kreish. Zwickau vom 1. April d. Jss. festgestellt ist, Fleisch oder Speck von Schweinen amerikanischen Ursprungs aus Böhmen in kleineren, daher steuerfreien und der Controle wegen vorgängiger Untersuchung auf Trichinen durch einen hiesigen verpflichteten Trichinenschauer entzogenen Posten von Privatpersonen zum Deisteren eingeführt zu werden pflegt, wird verordnungsgemäß auf die **großen Gefahren** aufmerksam gemacht, die **durch den Genuß solchen Fleisches oder Specks für Gesundheit und Leben möglicher Weise entstehen können.**

Eibenstock, den 5. Mai 1892.

Der Stadtrath.

Dr. Körner.

Hans.

Holz-Versteigerung auf Johannegeorgenstädter Staatsforstrevier.

Im **Hôtel de Saxe zu Johannegeorgenstadt** kommen **Sonnabend, den 14. Mai 1892, von Vormittags $\frac{1}{2}$ 10 Uhr an** folgende aufbereitete Schlag- (Abth. 29, 39, 40), Durchforstungs- (Abth. 51 u. 52) und Einzelhölzer (Abth. 13 u. 14) und zwar:

5801 weiche Klotzer, 16—46 Ctm. Oberstärke, 3,5 und 4,0 Meter lang,	
16159 „ Schleiftlöcher, 7—15 „ „ „ 4,0	
1520 „ Drehstangen, 8—9 „ „ Unterstärke,	
4821 „ Reisstangen, 3—7 „ „ „	
50 Rm. weiche Kugeln (geschmitten)	95 Rm. weiche Brennrollen,
94 „ „ Brennweite,	166 „ „ Aeste

unter den vor Beginn der Auktion bekannt zu machenden Bedingungen zur Versteigerung.

Die Schlaghölzer der Abth. 39 u. 40 sind auch für die Werke des **Bodanthal** günstig gelegen.

Die Brennrollen kommen vor 11 Uhr nicht zur Versteigerung.

S. Forstrevierverwaltung Johannegeorgenstadt u. A. Forstrentamt Eibenstock, am 4. Mai 1892. **Schulze. Wolfstramm.**